

Hinweise zum Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformation für Mandanten“

Seit dem 25.05.2018 gilt in ganz Europa die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten des Mandanten (Stammdaten) dürfen nach deren Regelungen nur dann verarbeitet werden, soweit für die einzelne Verarbeitung eine Rechtsgrundlage besteht. Bei der Erhebung der personenbezogenen Daten ist der Betroffene über Zwecke der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlagen und seine Rechte aufzuklären, vgl. Art. 13 DSGVO. Zur Erfüllung dieser Informationspflicht gegenüber den eigenen Mandanten stellt DWS für Steuerberater den Vordruck Nr. 1005 zur Verfügung. Die Verwendung der vom DWS-Verlag zur Verfügung gestellten Vordrucke befreit nicht von der Pflicht, die teils strikten Vorgaben der DSGVO auch in der täglichen Kanzleiorganisation umzusetzen.

Dokumentationspflicht

Der Vordruck dient der Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO. Um die Erfüllung dieser Pflichten zu dokumentieren, sollte die Übergabe bzw. Versendung der Datenschutzinformation zur Akte vermerkt oder gar eine Abschrift derselben vom Empfänger gegengezeichnet an den Steuerberater übermittelt werden.

Weitere Bearbeitungshinweise

Zu 1.2

Ergänzen Sie hier ggf. die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern Sie einen solchen benannt haben.¹ Es kann eine nichtpersonifizierte E-Mail-Adresse angegeben werden, unter welcher der Datenschutzbeauftragte erreichbar ist, z. B. datenschutz@...de. Neben der E-Mail-Adresse empfiehlt es sich, die Postadresse des Datenschutzbeauftragten anzugeben. Mit Einwilligung des Datenschutzbeauftragten können weitere Kontaktdaten angegeben werden.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten benötigen Sie natürlich nur dann, wenn Sie einen Datenschutzbeauftragten benannt haben. Andernfalls entfällt dieser Passus.

Sie sind zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn Ihre Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, wenn Ihre Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht oder soweit Sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, § 38 Abs. 1 BDSG. Bei der Berechnung der 20 Personen werden Köpfe gezählt und zwar unabhängig davon, ob eine Person in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist. Noch unklar ist, ob der Verantwortliche, bzw. im Falle juristischer Personen, deren Organe, selbst auch in die Berechnung mit einfließen, weshalb diese derzeit sicherheitshalber bei der Berechnung der 20-Personen-Grenze berücksichtigt werden sollten. Sofern Sie bei der Risikoabwägung gem. § 35 DSGVO zum Ergebnis kommen, Sie müssten eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen, müssen Sie unabhängig von der 20-Personen-Grenze einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Zu 4.

Es kann pauschal keine Aussage dazu getroffen werden, in welchen Fällen Steuerberater personenbezogene Daten in Drittstaaten außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO übermitteln. In solchen Fällen muss neben § 146 Abs. 2 bis Abs. 3 AO auch das Datenschutzrecht (Art. 44 bis Art. 50 DSGVO, § 78 bis § 81 BDSG) beachtet und der Mandant informiert werden.

Zu 5.

Um die lang laufenden Aufbewahrungspflichten und damit verbundenen Löschfristen im Rahmen Ihrer Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachweisen zu können, sollten Sie ein Aufbewahrungs- und Löschungskonzept für Ihre Akten einschließlich der elektronischen Akten erstellen. Dieses kann auf Anfrage der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zum Nachweis Ihrer Verpflichtung zur Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) vorgelegt werden.

¹ Der DWS-Vordruck Nr. 29 „Ernennung zum Datenschutzbeauftragten“ wird empfohlen.

